

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Geschichtswissenschaft in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (BGBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.05.2024 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Geschichtswissenschaft in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.05.2024 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Geltung des Allgemeinen Teils**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang

### **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs**

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

§ 5 Modulleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

§ 7 Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogene Prüfungsleistungen

### **C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang**

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang

§ 10 Frist für den Studienabschluss

### **E. Fachgesamtnote**

§ 11 Bildung der Fachgesamtnote

### **F. Schlussbestimmungen**

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **A. Geltung des Allgemeinen Teils**

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Teilstudiengang**

<sup>1</sup>Für das Studium der Geschichtswissenschaft im Nebenfach des B.A.- Studiengangs sind ausreichende Kenntnisse des Lateinischen sowie des Englischen (mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) und einer weiteren Fremdsprache (mindestens B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) notwendig, die zur Lektüre wissenschaftlicher Texte und zur Bearbeitung von Quellen in diesen

Sprachen befähigen. <sup>2</sup>Der Nachweis ausreichender Lektürefähigkeit im Englischen und einer weiteren Fremdsprache erfolgt in der Regel durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Dokumente und Bescheinigungen. <sup>3</sup>Ausreichende Kenntnisse des Lateinischen werden durch das erfolgreiche Absolvieren der Grundmodule 2 und 3 nachgewiesen.

## **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs**

### **§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO in einer Kombination mit dem Nebenfach Geschichtswissenschaft (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Kombinationsstudiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. <sup>2</sup>Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele im Teilstudiengang sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Teilstudiengangs beträgt 6 Semester; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich die Regelstudienzeit im Teilstudiengang entsprechend auf 7 bzw. 8 Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 60 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) <sup>1</sup>Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

### **§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

<b>Modulnummer</b>	<b>Pflicht/ Wahl- pflicht</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Fach- semester</b>	<b>Prüfungs- leistung</b>	<b>CP</b>
Gesch_BA_GM_1	P	Einführung in die methodischen, theoretischen und historiographischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft	1-2	Schriftliche Prüfungsleistung	6
Gesch_BA_GM_2	P	Einführung in die Geschichte der Antike	1-4	Schriftliche Prüfungsleistung	12
Gesch_BA_GM_3	P	Einführung in die Geschichte des Mittelalters	1-4	Schriftliche Prüfungsleistung	12
Gesch_BA_GM_4	P	Einführung in die Geschichte der Neuzeit	1-4	Schriftliche Prüfungsleistung	12
Von den drei zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodulen Gesch_BA_AM_1, _AM_2 und _AM_3 sind zwei nach Wahl der Studierenden zu absolvieren					
Gesch_BA_AM_1 _N	WP	Vertiefung und Spezialisierung Geschichte der Antike (Teilmodul)	4-6	Schriftliche Prüfungsleistung	9

Gesch_BA_AM_2 _N	WP	Vertiefung und Spezialisierung Geschichte des Mittelalters (Teilmodul)	4-6	Schriftliche Prüfungsleistung	9
Gesch_BA_AM_3 _N	WP	Vertiefung und Spezialisierung Geschichte der Neuzeit (Teilmodul)	4-6	Schriftliche Prüfungsleistung	9

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; foP = formative Prüfungsleistung; R = Referat/Präsentation.

## § 5 Modulleistungen

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 4) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

## § 6 Studien- und Prüfungssprachen

(1) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch
- Französisch

<sup>3</sup>Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. <sup>6</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

## § 7 Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogene Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Seminaren und Übungen der Grundmodule 2 und 3 sind Lateinkenntnisse, nachgewiesen durch das Latinum oder die mindestens mit der Note 4,0 bestandene Klausur „Nachweis Lateinkenntnisse Geschichte“ in den Grundmodulen 2 oder 3.
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen ist der Nachweis ausreichender Lektürefähigkeit im Englischen und einer weiteren Fremdsprache, in der Regel nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Dokumente (z.B. Bescheinigungen über erfolgreich besuchte Sprachkurse in der Regel bis mindestens Niveau B1).

## C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang

## **§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge**

Über verwandte (Teil-)Studiengänge bzw. (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Teilstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

## **§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

<sup>3</sup>Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

## **D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**

### **§ 10 Frist für den Studienabschluss**

<sup>1</sup>Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen im Teilstudiengang müssen bis zum Ablauf des 12. Fachsemesters erbracht sein; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich diese Frist entsprechend um 1 bzw. 2 Semester. <sup>2</sup>Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

## **E. Fachgesamtnote**

### **§ 11 Bildung der Fachgesamtnote**

<sup>1</sup>Die Note im Nebenfach Geschichtswissenschaft ergibt sich wie folgt: Zu 70% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der vier Grundmodule und zu 30% aus dem Durchschnitt der beiden gewählten Aufbaumodule.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/25. <sup>3</sup>Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestim-

mungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2029 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. <sup>4</sup>Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2025 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

<sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 28.05.2024

Prof. Dr. Dr. hc. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin